

SATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER GRUNDSCHULE BROKSTEDT UND DER KINDERTAGESSTÄTTE „REGENBOGEN“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Verein zur Förderung der Grundschule Brokstedt und der Kindertagesstätte Regenbogen“, im weiteren Satzungstext als „Verein“ bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des ersten Vorsitzenden
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Brokstedt und der Kindertagesstätte Regenbogen, im weiteren Satzungstext „Schule“ und „Kita“ bezeichnet, in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit insbesondere durch
 - a. Förderung des Zusammenwirkens zwischen Eltern, Schülern und Lehrkräften, Kindern und Erziehern.
 - b. Zurverfügungstellung von Geldmitteln, um der Schule und der Kita über den Rahmen der öffentlichen Mittel hinaus, die Durchführung ihrer erzieherischen, unterrichtlichen und kulturellen Aufgaben zu ermöglichen.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, die Arbeit der in ihm zusammengefassten Mitglieder zu fördern, ihre Tätigkeit zusammenzufassen und zu unterstützen, um den unter Absatz 1 genannten Zweck zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGB1. I S 613) und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vermögen, Ausgaben, Auslagen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ersatz nachgewiesener, angemessener Auslagen ist möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Erziehungsberechtigte von Schülern (Schülerinnen und Schülern) der Schule und/oder Kindern der Kita, sowie andere natürliche oder juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied (§ 8).
- (2) Andere natürliche oder juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes aufgrund ihres Antrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, wenn sie einem Vorstandsmitglied bis zum Ende dieses Kalenderjahres zugegangen ist.
- (3) Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder Aufgaben, Sinn und Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die vor der vorstehenden Beschlussfassung zu verlesen ist.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. Der/dem ersten Vorsitzende/n
 - b. Der/dem zweiten Vorsitzende/n
 - c. Dem /der Rechnungsprüfer/inIm Sinne des BGB (Kernvorstand)
- (2) Weitere Vorstandmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), können von Mitgliederversammlung bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgaben und ihre Amtsdauer entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Amtszeit des Kernvorstandes beträgt 3 Jahre, des Fachvorstandes ein Jahr. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (4) Die Wahlperioden sind so anzusetzen, dass jeweils nur ein Posten neu zu besetzen ist.
- (5) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandmitglieder erfolgt die Neuwahl für die restliche Amtszeit.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachvorstandes wird ja nach Bedarf nachbesetzt.

§ 9 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Es besteht Gesamtvertretungsmacht., d.h. Erklärungen binden den Verein nur, wenn sie von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam abgegeben werden.

§ 10 Sitzungen und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Erstattung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes in der ersten Sitzung des Vereins nach Beginn eines neuen Kalenderjahres,
 - d. Beschlussfassung (über die Aufnahme (§5 Absatz 2) und) zum Ausschluss (§ 6 Absatz 3) von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes, Niederschrift

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach vorheriger Absprache, die nicht zwingend auf Sitzungen erfolgen muss.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8) und des erweiterten Vorstandes
 - b. Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - c. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichtes (§10 Absatz 2,d),
 - d. Abstimmung und Beschlussfassung über den vom Vorstand empfohlenen Mitgliedsbeitrag (§15),
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§6 Absatz 3),
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins (§ 18),
 - g. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/in.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens die folgenden Angelegenheiten enthalten:
 - a. Verlesung oder Veröffentlichung vorausgegangener Niederschriften,
 - b. Jahresbericht des Vorstandes,
 - c. Berichte des Rechnungsführers und der (Kassen)Rechnungsprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahlen,
 - f. Bericht des Schulleiters über Verwendungen von Vereinsmitteln,
 - g. Bericht der Kita-Leitung über die Verwendung von Vereinsmitteln.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Mitglieder können bis zu 3 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand (§ 8) einreichen. Darüber, ob diese Ergänzungen der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Später gestellte Anträge von Mitgliedern werden nicht berücksichtigt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ,wenn insgesamt mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wovon wenigstens eins dem Vorstand angehören muss. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 18) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder lt. Teilnehmerliste, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der dem Verein entstehenden Kosten werden die Mitgliedsbeiträge, Spenden und das Vereinsvermögen verwendet. Die Höhe des Beitrages wird auf mindestens 8 € pro Geschäftsjahr festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrages neu festsetzen.

§ 16 Verwaltung

Ort der Verwaltung ist jeweils der Wohnsitz des ersten Vorsitzenden, der in der Regel die Geschäfte des Vereins führt.

§ 17 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Schulverband Brokstedt und Umgebung und die Kita Regenbogen.

§19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachlich Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.